



Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
 Maßstab 1: 1000
 Landkreis Osnabrück Gemeinde Bad Laer
 Kartengrundlage:
 Flurkartenwerk 1: 1000
 Gemarkung Loer Flur 3, 4 u. 7
 Erlaubnisvermerk:
 Vervielfältigungsrecht für Gemeinde
 erteilt durch das Katasteramt Osnabrück am 14.11.1986 Az.: V 2082/86

PLANZEICHENERLÄUTERUNG
 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1	3	ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
2	4	
3		
4		

1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 2 = BAUWEISE
 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

○ OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

 UB ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

 NU NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

 SB STRASSENSBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE PLANZEICHEN

G GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER ÄNDERUNG

U ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 31.07.1989). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragung der Flächen neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist, soweit möglich, im Auftrag des Katasteramts Osnabrück, den 31.07.1989 19

Katasteramt
 Im Auftrage: *[Signature]*
 Vermessungsoberrat

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1985 (BGBl. I S. 2253)

UND DER §§ 56, 97 U. 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAO) IN DER FASSUNG VOM 05.05.1985 (NDS. GVBl. S. 157)

UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 26.11.1987 (NDS. GVBl. S. 214)

HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER DIESE ÄNDERUNG NR. 2 DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 b „AM BACH“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER, DEN 5. Okt. 1989

[Signature] BÜRGERMEISTER
[Signature] GEMEINDEDIREKTOR

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN I. GESCH. GEBIET DARF 3,50m, GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARREANSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN.

ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ODER GLEICHER DACHNEIGUNG WIE DIE HAUPTGEBÄUDE ZU BAUEN.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE GEMÄSS § 9 (1) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 5. Okt. 1989 ANGELEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES URSPRINGSPLANES FÜR DEN BEREICH DIESER ÄNDERUNG AUSSER KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 2. Okt. 1989 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEB.-PL. NR. 3b BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 2. Okt. 1989 ÖRTSLICHLICH BEKANNTMAGEMACHT.

BAD LAER, DEN 5. Okt. 1989

[Signature] BÜRGERMEISTER
[Signature] GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 2. Okt. 1989 DEM ENTWURF DER ÄNDERUNG NR. 2 UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB ORTS- UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 2. Mai 1989 ÖRTSLICHLICH BEKANNTMAGEMACHT. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 10. Mai 1989 BIS 1. Juni 1989 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD LAER, DEN 5. Okt. 1989

[Signature] BÜRGERMEISTER
[Signature] GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 17. Dez. 1990 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DER ÄNDERUNG NR. 2 UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) BAUGB WURDE VOM 17. Dez. 1990 GEGEBEN.

BAD LAER, DEN 5. Okt. 1989

[Signature] BÜRGERMEISTER
[Signature] GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE ÄNDERUNG NR. 2 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 27. Juli 1989 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER, DEN 5. Okt. 1989

[Signature] BÜRGERMEISTER
[Signature] GEMEINDEDIREKTOR

DE ÄNDERUNG NR. 2 IST DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE GEM. § 11 (3) BAUGB ANGEZEIGT WORDEN.

DE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT MIT BEFRÖHUNG VOM 18. Okt. 1989 AZ 1000/89 KEINE VERSTÜßUNG AN RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT. DIE EINE VERSTÜßUNG DER GENEHMIGUNG GEM. § 6 ABS. 2 BAUGB RECHTFERTIGEN IM ANZEIGEVERFAHREN GEM. § 11 (3) BAUGB HABE ICH MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAG KEINE VERSTÜßUNG AN RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

Osnabrück, den 18. Okt. 1989

Landkreis Osnabrück
 Der Oberbürgermeister

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (3) BAUGB IST DIE ÄNDERUNG GEM. § 12 BAUGB AM 5. Nov. 1989 AMTSBLATT DES LANDKREISES Osnabrück BEKANNTMAGEMACHT WORDEN. DIE ÄNDERUNG IST DAMIT AM 5. Nov. 1989 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD LAER, DEN 14. Okt. 1989

[Signature] GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER ÄNDERUNG GEM. § 2 (5) (1) SATZ 2 BAUGB NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.

BAD LAER, DEN 17. Dez. 1990

[Signature] GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG SIND MÄNGEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 2 (5) (1) SATZ 2 BAUGB NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.

BAD LAER, DEN 18. Dez. 1997

[Signature] GEMEINDEDIREKTOR

2.ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 3b „AM BACH“ DER GEMEINDE BAD LAER LANDKREIS OSNABRÜCK

URSCHRIFT

PLANUNGSBURO HÜTKER OSNABRÜCK

pb PLANUNGSBURO HÜTKER
 STÄDTBAU- UND PLANUNG
 4205 OSNABRÜCK-BÜSCHENBERG 311 15-TEL. 8303891

BEARBEITET	GEÄNDERT
6.09.1988	***